

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2010.00087 vom 23. Februar 2012

ZH Sozialversicherungsgericht, 2012-02-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_BV.2010.00087

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2010.00087 du 23 février 2012

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2010.00087 del 23 febbraio 2012

Erwägungen

E. 1

1.1???? Der Kl?ger brachte zur Begr?ndung seiner Klage vor, die Verzinsungspolitik der Beklagten sei willk?rlich. Mit Schreiben vom Februar 2009 sei festgehalten worden, eine allf?llige Nullverzinsung gelte nur f?r im Jahr 2009 infolge Arbeitgeberwechsels ausgeschiedene Versicherte, was auf ihn nicht zutrefte (Urk. 1 S. 6). Andererseits verletze das Vorgehen der Beklagten, nur die Sparkapitalien der am 1. Januar 2010 noch aktiv Versicherten zu verzinsen, Gesetz und Statuten, sei doch gem?ss Art. 15 des Bundesgesetzes ?ber die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) das Altersguthaben f?r die Zeit, w?hrend der ein Versicherter der Vorsorgeeinrichtung angeh?re und bis zum Erreichen des ordentlichen Pensionsalters zu verzinsen. Somit habe der Kl?ger Anspruch auf eine Verzinsung seines Alterskapitals bis zum 31. Dezember 2009 mit dem Mindestzinssatz von 2 %. Der Entscheid der Beklagten, sein Altersguthaben nicht zu verzinsen, verstosse sodann auch gegen das Gleichbehandlungsgebot. Weder sei er per 1. Januar 2010 ausgetreten, noch habe er den Arbeitgeber gewechselt, weshalb unerfindlich sei, warum die Beklagte sein Altersguthaben im Jahr 2009 nicht verzinse (Urk. 1 S. 7). Erg?nzend f?hrte der Kl?ger an, der Stiftungsrat habe best?tigt, dass alle im Jahr 2009 aktiv Versicherten zum guten Jahresergebnis beigetragen h?tten. Endlich habe der Verweis auf den f?r den per 1. Januar 2010 pensionierten Kl?ger geltenden technischen Zinssatz von 3.5 % nichts mit der vorliegenden Klage zu tun (Urk. 10 S. 3).

1.2????????? Demgegen?ber hielt die Beklagte daf?r, gem?ss Vorsorgereglement habe der Stiftungsrat unter Ber?cksichtigung der Anlagesituation sowie des gesetzlich vorgeschriebenen Mindestzinssatzes j?hrlich die Verzinsung der Altersguthaben festzulegen. Im Rahmen der schlechten finanziellen Situation habe sich der Stiftungsrat grunds?tzlich f?r einen Nullverzinsung f?r das Jahr 2009 entschieden. Damit alle im Jahr 2009 ausgetretenen Versicherten (z.B. infolge Arbeitgeberwechsel, aber auch durch Tod oder Pensionierung Ausgeschiedene) gleich behandelt w?rden, sei festgelegt worden, dass nur die am 1. Januar 2010 noch aktiv Versicherten von der Zinsgutschrift f?r das Jahr 2009 profitieren sollten. Im ?brigen sei im Februar 2009 darauf hingewiesen worden, dass die Sanierungsmassnahme einer Nullverzinsung nach dem Anrechnungsprinzip bei einer umh?llenden Kasse, wie es die Beklagte sei, zul?ssig sei. Endlich sei darauf hinzuweisen, dass die Vorsorgekapitalien von Rentner mit einem technischen Zinssatz von 3.5 % verzinst w?rden und Rentner in finanziell schlechten Situationen nur in sehr beschr?nktem Rahmen zu Sanierungsmassnahmen verpflichtet werden k?nnten (Urk. 6 S. 3). Art. 7 des Vorsorgereglements, wonach die Verzinsung unter Ber?cksichtigung des gesetzlich vorgeschriebenen Mindestzinssatz zu erfolgen habe, bedeute nicht, dass das Alterskapital in jedem Fall mit dem BVG-Mindestzinssatz zu verzinsen sei, w?rde es ansonsten bei

knappem Deckungsgrad an einem Entscheidungsspielraum des Stiftungsrats fehlen (Urk. 6 S. 4).

E. 2

4. Das Prinzip der Gleichbehandlung der Destinatäre bildet neben den Grundsätzen der Angemessenheit, Kollektivität und Planmässigkeit ein Strukturprinzip der weitergehenden beruflichen Vorsorge. Der Gleichbehandlungsgrundsatz findet auch bei reinen Ermessensleistungen Anwendung und schliesst nicht aus, dass unter den Destinatären nach objektiven Kriterien Kategorien gebildet werden dürfen. Innerhalb der gebildeten Gruppen (beispielsweise im Rahmen verschiedener Vorsorgepläne) sind die Destinatäre jedoch einander gleichzustellen. Dies gebietet auch der Grundsatz der Kollektivität, wonach jeweils alle Angestellten einer Kategorie einzubeziehen sind, was Einzellösungen oder Sonderregelungen entgegensteht. Planmässigkeit schliesslich bedeutet, dass sowohl die Finanzierung wie auch die Ausgestaltung der Leistungsseite in Statuten oder Reglement im Voraus nach schematischen Kriterien festzulegen sind (BGE 132 V 149 E. 5.2.5 mit Hinweisen).

5. Gegen das Gebot der rechtsgleichen Behandlung (Art. 8 Abs. 1 der Bundesverfassung, BV) verstösst eine Regelung, wenn sie sich nicht auf ernsthafte Gründe stützt, sinn- oder zwecklos ist oder rechtliche Unterscheidungen trifft, für die sich ein vernünftiger Grund nicht finden lässt. Gleiches gilt, wenn sie es unterlässt, Unterscheidungen zu treffen, die richtigerweise hätten berücksichtigt werden sollen (BGE 133 V 42 E. 3.1 mit Hinweisen).

3. Strittig und zu prüfen ist, ob die Beklagte das in der beruflichen Vorsorge versicherte Altersguthaben des Klägers im Jahr 2009 zu Unrecht nicht verzinst hat.

3.1. Zur Begründung dieses Schrittes machte die Beklagte vorab geltend, aufgrund der schlechten finanziellen Lage habe eine zulässige Nullverzinsung nach dem Anrechnungsprinzip stattgefunden (E. 1.2).

6. Eine Minder- oder Nullverzinsung nach dem Anrechnungsprinzip bei einer umhüllenden Vorsorgeeinrichtung im Beitragsprimat ist zulässig, sofern sie im Reglement vorgesehen ist und die Informationspflichten gegenüber den Versicherten und der Aufsichtsbehörde eingehalten sind (vgl. dazu Weisungen über Massnahmen zur Behebung von Unterdeckungen in der beruflichen Vorsorge, vom 27. Oktober 2004, BBl 2004, 6789 ff). Dabei wird der Mindestzinssatz des obligatorischen Altersguthabens in Anrechnung von Gutschriften aus dem weitergehenden Bereich der beruflichen Vorsorge unterschritten (vgl. BGE 132 V 278 E. 4.6 S. 285; vgl. auch Hans-Ulrich Stauffer, Berufliche Vorsorge, Zürich 2005, Rz 1487). Eine derartige Sanierungsmassnahme darf nicht bloss im Rahmen einer Unterdeckung ergriffen werden, sondern ist auch zulässig, um eine drohende Unterdeckung abzuwehren (vgl. Schneider/Geiser/Gächter, Stämpfli Handkommentar, BVG und FZG, Bern 2010, N 13 zu Art. 65c BVG mit Hinweis auf BGE 132 V 278). Es ist ausgewiesen und zu Recht nicht bestritten, dass Ende 2008 der Deckungsgrad der PK 94 % betrug und damit eine Unterdeckung im Sinne von Art. 44 Abs. 1 BVV2 bestand (vgl. Jahresrechnung 2009, Urk. 7/5 S. 13). Mithin war die Beklagte nicht nur berechtigt, sondern vielmehr verpflichtet, Massnahmen zu ergreifen, um der Unterdeckung zu begegnen, was mittels angemessener Massnahmen - eine Anpassung der Verzinsung der Altersguthaben ist im Reglement ausdrücklich aufgeführt (Art. 20 bis des Vorsorgereglements, Urk. 7/3b S. 22 in Verbindung mit Art. 7, Urk. 7/3b S. 9-10) - zu bewerkstelligen war. Mit Mitteilung an die

Versicherten im Februar 2009 (Urk. 2/6) kam die Beklagte sodann ihren diesbezüglichen Informationspflichten nach. Aus dem Versicherungsausweis des Klägers vom 31. Dezember 2009 (Urk. 2/4) ergibt sich schliesslich, dass das Altersguthaben aus weitergehender Vorsorge (Fr. 677'528.30 per 31. Dezember 2009) jenes gemäss BVG (Fr. 215'769.30 per 31. Dezember 2009) bei Weitem überstieg, weshalb eine Nullverzinsung unter Anrechnung von Gutschriften aus dem überobligatorischen Bereich ohne Weiteres durchführbar war.

Zusammenfassend steht damit fest, dass eine Nullverzinsung nach Anrechnungsprinzip für das Jahr 2009 rechtmässig und durchführbar war, weshalb das Vorgehen der Beklagten, das Alterskapital des Klägers im Jahr 2009 nicht zu verzinsen, nicht zu beanstanden ist.

3.2.1.1

Was im Weiteren die als Zusatzzinsen 2009 (Urk. 7/2) bezeichnete Ausschüttung betrifft, kann der Beklagten ebenfalls kein gegen das Gesetz oder Reglement verstossendes Verhalten vorgeworfen werden. In Anbetracht der schwierigen finanziellen Situation im Jahr 2008 entschied der Stiftungsrat am 25. November 2008 (Urk. 7/1), ab dem 1. Januar 2009 bis auf Weiteres keinen Zins auf den Altersguthaben auszurichten. Gleichzeitig kam er zum Schluss, die derzeitige Situation lasse die Ausrichtung von Zusatzzinsen für das Jahr 2008 nicht zu, womit es bei einem Zinssatz von 2.75 % sein Bewenden habe. Nachdem sich Ende 2009 abzeichnete, dass möglicherweise freie Mittel zur Verfügung stehen würden, beschloss der Stiftungsrat im November 2009 eine nachträgliche Verzinsung auszurichten. Deren Höhe von 1.25 % auf dem per 31. Dezember 2009 geöffneten Alterskapital war an die Voraussetzung geknüpft, dass der geschätzte Deckungsgrad der PK per 30. November 2009 höher als 102.1 % liegt. Sollte sich ein tieferer Deckungsgrad ergeben, so wurde ein Zinssatz von 1 % vorgesehen beziehungsweise die Wiedererwägung der nachträglichen Zinsausschüttung bei einem tieferen Deckungsgrad als 100 % in Aussicht gestellt. Eine nachträgliche Verzinsung sollte zudem bloss für diejenigen Versicherten erfolgen, welche am 1. Januar 2010 noch aktiv bei der Beklagten versichert waren. In der Information vom Februar 2009 (Urk. 2/6) war darauf hingewiesen worden, dass die beschlossene Massnahme auf alle ab Januar 2009 austretenden Versicherten (Arbeitgeberwechsel) Auswirkung haben werde, selbst wenn der Stiftungsrat sich Ende 2009 anders entscheiden sollte, und im Beschluss vom 12. November 2009 (Urk. 7/2) waren als weiteres Beispiel von Versicherten ohne entsprechende Zinsgutschrift solche genannt, welche im Jahr 2009 einen Vorbezug für Wohneigentum getätigt hatten.

Soweit die Verzinsung von Sparkapitalien der weitergehenden Vorsorge betroffen sind, fehlt es an einer entsprechenden Regelung durch das BVG. Insbesondere schreibt das Gesetz einen Mindestzinssatz gemäss Art. 15 Abs. 2 BVG (E. 2.2) für diesen Bereich nicht vor (Art. 29 Abs. 2 BVG), so dass die Vorsorgeeinrichtungen im Rahmen der verfassungsmässigen Schranken (E. 2.3-2.4) frei sind, über die Verzinsung in ihren Reglementen zu befinden (vgl. BGE 132 V 278 E. 4.2 S. 281). Art. 7 des Vorsorgereglements (E. 2.1) regelt die Verzinsung der Sparbeiträge, bei dessen Anwendung der Beklagten insbesondere in Bezug auf die Anlagesituation ein Ermessensspielraum zusteht. Dabei bleibt sie aber (unter anderem) an den Grundsatz der Rechtsgleichheit gebunden (E. 2.3-2.4).

???????? Für den Fall der Teil- oder Gesamtliquidation einer Vorsorgeeinrichtung hat das Bundesgericht verschiedentlich festgestellt, es entspreche dem stiftungsrechtlichen Gleichbehandlungsgrundsatz, wenn die geöfneten freien Mittel - soweit wie möglich und nötig - periodisch umgesetzt, d.h. für jene Versicherten (aktive und passive) verwendet werden, die an deren öfnung beteiligt waren (BGE 128 II 394 E. 3.2 S. 369f.; BGE 133 V 607 E. 4.2.1 S. 601f.). Zugleich hat aber die Rechtsprechung im Zusammenhang mit Teil- oder Gesamtliquidationen wiederholt entschieden, dass es den Grundsatz der Gleichbehandlung der Destinatöre nicht verletzt, wenn bei der Verteilung der freien Stiftungsmittel die freiwillig aus einer Vorsorgeeinrichtung Ausgeschiedenen nicht berücksichtigt werden. Beide Grundsätze würden aber nicht nur im Fall von Teil- oder Gesamtliquidationen einer Vorsorgeeinrichtung gelten, sondern allgemein bei Ausschüttungen, und zwar gerade auch dann, wenn es um Ermessensleistungen aus allein vom Arbeitgeber geöfnetem Vermögen einer Vorsorgeeinrichtung geht (BGE 133 V 607 E. 4.2.3 S. 611).

3.2.3???????? Nachdem die Ende 2008 bestehende Unterdeckung erfolgreich hatte überwunden werden können, entschied die Beklagte mit Blick auf die infolge guter Performance freigewordenen Mitteln eine nachträgliche Verzinsung beziehungsweise Zusatzzinsen auszuschütten, wovon all diejenigen Versicherten ausgeschlossen sein sollten, welche am 1. Januar 2010 nicht mehr aktiv bei der Beklagten versichert waren. In diesem Rahmen wurde von einer Verzinsung des Alterskapitals des Klögers, welcher mit Wirkung ab 1. Januar 2010 pensioniert worden war, abgesehen (E. 1.2). Diese vom Stiftungsrat getroffene Massnahme steht der reglementarischen Bestimmung der Vorsorgeeinrichtung (E. 2.1) nicht entgegen, wonach der Zinssatz unter Berücksichtigung der Anlagesituation und des gesetzlich vorgeschriebenen Mindestzinssatz jährlich festgelegt wird, was soviel zu bedeuten hat, als dass die Verzinsung des Sparkapitals der finanziellen Lage der Kasse angepasst werden darf beziehungsweise angepasst werden muss. Dem kam die Beklagte in Anwendung der ihr obliegenden Pflichten zur nachhaltigen Sicherstellung des Vorsorgezwecks nach, indem sie ihren finanziellen Verhältnissen angepasst auf eine Verzinsung für das Jahr 2009 verzichtete (E. 3.1). Soweit sie Ende Jahr unter Berücksichtigung des nunmehr verbesserten Deckungsgrades einen Zusatzzins ausrichtete, kommt diesem vielmehr Ausschüttungscharakter für das Jahr 2010 zu, war dafür doch das am 31. Dezember 2009 vorhandene Altersguthaben massgebend, während eine Verzinsung per 1. Januar 2009 auf dem am 31. Dezember 2008 vorhandenen Sparkapital hätte stattfinden müssen (vgl. Art. 7 des Pensionskassenreglements, E. 2.1), infolge Unterdeckung aber nachgerade ausgeschlossen worden war. Was der Kläger gegen das Vorgehen der Beklagten einwendet, vermag nicht zu überzeugen. Wohl ist nicht von der Hand zu weisen, dass auch sein Alterskapital im Jahr 2009 zum guten Ergebnis beigetragen hatte (vgl. Urk. 7/4), weshalb eine Beteiligung an den freien Mitteln auch für ihn hätte in Betracht gezogen werden können. Für eine von den am 1. Januar 2010 noch aktiv Versicherten abweichende Behandlung des Klögers fällt aber insbesondere ins Gewicht, dass der 1951 geborene Kläger im Alter von 58 Jahren vorzeitig in den Ruhestand getreten ist, was gemäss Reglement bis frühestens fünf Jahre vor dem ordentlichen Rücktrittsalter von 63 Jahren möglich ist (Art. 13.1 und Art. 13.6 des Reglements, Urk. 7/3b S. 12). Mithin schied der Kläger freiwillig als aktiv Versicherter aus der Vorsorgeeinrichtung aus, weshalb der Rechtsprechung folgend der Gleichbehandlungsgrundsatz nicht verletzt ist, wenn er bei der Verteilung der freien Mitteln nicht (mehr) berücksichtigt wurde (E. 3.2.2). Dazu kommt, dass das Alterskapital des Klögers seit dem 1. Januar 2010 fortan mit einem technischen

Zinssatz von 3.5 % verzinst wird und er in Bezug auf seine Rente einen weitestgehenden Bestandesschutz genießt. Demgegenüber sind die Altersguthaben der noch aktiv Versicherten unverändert der Gefahr von Wertschwankungen (vgl. Urk. 2/7 am Ende) ausgesetzt, und es ist auch keinesfalls sicher, dass sie nicht gar eine Sanierungsmassnahme zu gewärtigen haben werden. Schliesslich würde es vielmehr dem Gleichbehandlungsgebot zuwiderlaufen, dem Altersguthaben des Klägers sogenannte Zusatzzinsen für das Jahr 2009 gutzuschreiben, während im Jahr 2009 aus anderen Gründen aus der Vorsorgeeinrichtung Ausgeschiedene leer ausgingen. Dass die Beklagte einen per 1. Januar 2010 aktiven Versicherungsstatus voraussetzte, um in den Genuss einer zusätzlichen Zinsausschüttung zu gelangen, verletzt mithin gesamtheitlich betrachtet das Gleichbehandlungsgebot nicht.

???????? Zusammenfassend ergibt sich, dass der Beschluss des Stiftungsrates vom 12. November 2009 (Urk. 7/2), einzig den am 1. Januar 2010 aktiv Versicherten einen Zusatzzins für das Jahr 2009 auszurichten, weder als willkürlich zu betrachten ist, noch einen Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz darstellt, weshalb es an einem Anspruch des Klägers auf Zusatzzinsen gebricht.

3.2.4?? Der Vollständigkeit halber ist anzufügen, dass eine Verzinsung des Altersguthabens aus der ZK - welche im übrigen den gleichen Grundsätzen wie vorstehend beschrieben zu folgen hätte - nicht zur Diskussion steht, richtet sich die vorliegende Klage doch einzig gegen die Pensionskasse der Y. ____ (PK).

4.??????? Diese Erwägungen führen zur vollständigen Abweisung der Klage.

Der Einzelrichter erkennt:

1.????????? Die Klage wird abgewiesen.

2.????????? Das Verfahren ist kostenlos.

3.??????????? Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Rechtsanwalt René Schuhmacher

- Pensionskasse der Y. ____

- Bundesamt für Sozialversicherungen

4.????????? Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

??????????? Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

??????????? Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.